

Vorl. Betriebskommission EKW

Zwanzigste Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Gießen

Beschluss-Antrag:

Der Kreisausschuss beschließt als Beschlussvorlage an den Kreistag:

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte zwanzigste Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Gießen vom 03. November 2003.

Begründung:

Die Änderung der Abfallgebührensatzung erfolgt, da die Gebühren für die öffentliche Abfalleinsammlung im Landkreis und auch die Gebühren für die Stadt Gießen aufgrund der Gebührenkalkulation zum Jahr 2025 angepasst werden müssen.

Für den Landkreis Gießen werden die Gebühren für die öffentliche Abfalleinsammlung für die Restabfallgefäße sowie auch die Bioabfallgefäße erhöht.

Die Kosten der Abfallentsorgung müssen grundsätzlich durch die Abfallgebühren gedeckt werden. Aufgrund der Gebühreumstellung in der Vergangenheit, konnten Kosten eingespart werden und lange Jahre die Schwankungen der Abfallkosten gedeckt und die Abfallgebühren mehrere Male gesenkt werden. Darüber hinaus ist sogar eine Rücklage aus den Abfallgebühren entstanden. Aufgrund verschiedener positiver Effekte und Entwicklungen und durch die vorhandene Rücklage konnten in der Vergangenheit notwendige Gebührenerhöhungen vermieden werden. Die vorhandene Rücklage wird in 2025 aufgebraucht sein. Die Anpassung der Gebühren begründet sich durch die Preissteigerungen in den vergangenen Jahren in den verschiedenen Bereichen.

Die Entgelte für die Dienstleistungen wie Abfalleinsammlung, Transporte, Verwertung von Abfällen, Betriebskosten etc. sind deutlich und stetig angestiegen. Die Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises profitieren von einem umfangreichen und sehr attraktivem Angebot für die Abfallentsorgung, welches mit der Einrichtung der Wertstoffhöfe seit dem Jahr 2015 deutlich ausgeweitet flächendeckend landkreisweit zur Verfügung steht. Der Landkreis Gießen bietet seinen Einwohnerinnen und Einwohnern ein überdurchschnittliches Angebot zur Entsorgung unterschiedlichster Wertstoffe, wofür keine zusätzlichen Gebühren anfallen.

Ebenso sind die Gebühren für die Anlieferungen der Stadt Gießen an die neuen Konditionen anzugleichen. Dies betrifft die Grundgebühr sowie die Gebühren für die Anlieferungen von Hausmüll/Sperrmüll, kompostierbaren Abfällen und Holz.

Des Weiteren erfolgen gebührenrelevante Änderungen für die Anlieferung von Abfällen, da sich für einzelne Gebührensätze aufgrund von veränderten Verwertungs- und Entsorgungskosten nach Ausschreibung und Neuvergabe der Dienstleistungen sowie vertraglich festgelegter Preisanpassungen und Marktpreisänderungen entsprechende Preissteigerungen ergeben.

Die Gebühren für die gewerbliche Schadstoffsammlung werden nach neuer Ausschreibung und Vergabe der Leistung angepasst.

Für die Anlieferung kompostierbarer Abfälle kommt es zu einer Gebührenerhöhung, denn auch hier erhöhen sich die vertraglich festgelegten Verwertungskosten zum 1. Januar 2025.

Aus den Ausschreibungen für die Entsorgung von Abfällen vom Abfallwirtschaftszentrum resultieren aufgrund der Marktlage, der Preisgleitung und dem CO₂-Zuschlag höhere Preise für die Verwertung/ Entsorgung sowie einem erheblichen Anstieg der Transportkosten bei den verschiedenen Abfallarten:

Restmüll (mit hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen) werden am AWZ getrennt von Sperrmüll angenommen, weil der Sperrmüll vor der Verbrennung teilweise in einer Sortieranlage vorbehandelt werden muss. Dies verursacht für den Sperrmüll höhere Kosten, weshalb für Sperrmüll im AWZ ab 2025 eine höhere Gebühr als für Restmüll berechnet wird.

Bei AIII-Holz und AIV-Holz kommt es zu einer Trendumkehr, sodass im Gegensatz zu den vorherigen „Jahren der Energiekrise“ aktuell die Verwertungspreise steigen.

Hartkunststoffe „nicht vom Bau“ sowie „Kunststoffrohre“ haben nach der Ausschreibung jeweils eine eigene Gebühr bekommen, desgleichen PVC- Fenster mit Glas.

Dispersionsfarben sind keine gefährlichen Abfälle, können ausgehärtet nach und nach in die Restmülltonne gegeben werden und werden daher ab 2025 in flüssiger Form ausschließlich im AWZ gebührenpflichtig angenommen.

Die „Unter-200 kg- Pauschalen“ wurden an die neuen Selbstanlieferer- Gebühren angepasst.

Nachrichtlich: Alttextilien müssen nach Vorgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ab 2025 getrennt angenommen werden. Der EKW hat auch diese Leistung ausgeschrieben. Die Vergütung deckt genau die Unkosten, es entsteht keine Anliefergebühr im AWZ.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Gebührenhaushalt für den Bereich Kreislaufwirtschaft ist ausgeglichen. Die Aufwendungen werden vollständig durch Erträge und Gebühren gedeckt.

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Eigenbetrieb
Kreislaufwirtschaft

Organisationseinheit

Sachbearbeiter/in

Matthias Krug

Stellvertretung
Betriebsleitung

Christian Zuckermann

Dezernent

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des _____

vom:

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung